Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen (ZStGV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 27. Oktober 1999 $^{\rm l}$ über die Gebühren im Zivilstandswesen wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 48 Absatz 4 des Zivilgesetzbuches² (ZGB),

Art. 1 Grundsätze und Geltungsbereich

- $^{\rm l}$ Diese Verordnung regelt die Gebühren, die für zivilstandsamtliche Tätigkeiten erhoben werden von:
 - a. den Zivilstandsämtern;
 - b. den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen;
 - c. den schweizerischen Vertretungen im Ausland;
 - d. dem Eidgenössischen Amt für das Zivilstandswesen.
- 2 Es dürfen keine weiteren Gebühren, Auslagen und Zuschläge für zivilstandsamtliche Tätigkeiten erhoben worden.
- ³ Auslagen werden separat berechnet und grundsätzlich zusammen mit der Gebühr erhoben.

Art. 3 Abs. 2 und 3

- ² Die Kantone können vorsehen, dass die Gebühr für die Dienstreise im Zusammenhang mit einer Trauung oder einer Begründung einer eingetragenen Partnerschaft (Art. 1a Abs. 4 der Zivilstandsverordnung vom 28. April 2004³; ZStV) ganz oder teilweise erlassen wird.
- $^3\,\text{Die}$ Bekanntgabe von Personenstandsdaten an ausländische Behörden ist gebührenfrei (Art. 54 und 61 ZStV).

SR

- 1 SR 172.042.110
- 2 SR 210
- 3 SR 211.112.2

2008-..... 1

Art. 6 Abs. 1

- ¹ Die Gebühr wird erhöht:
 - a. um 50 Prozent, wenn das Gesuch als dringend behandelt werden muss; oder
 - b. um 100 Prozent, wenn:
 - die Dienstleistung zwischen 18 Uhr und 7 Uhr, am Sonntag oder an einem allgemeinen Feiertag erbracht werden muss,
 - 2. die Dienstleistung einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordert, oder
 - die Trauung oder die Begründung der eingetragenen Partnerschaft am Samstag stattfindet.

Art. 7 Abs. 1 Bst. a, c, e und f sowie Abs. 3

- ¹ Als Auslagen gelten Kosten, die im Zusammenhang mit einer Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich:
 - Kosten f
 ür Porti und Telekommunikation;
 - Kosten anderer Behörden oder Dritter, insbesondere für Bewilligungen, Abklärungen, Gutachten, Auskünfte, Übersetzungen und das Dolmetschen;
 - Kosten für die Benützung des Lokals zur Durchführung der Trauung oder zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, wenn es sich nicht um einen Amtsraum des Zivilstandsamtes handelt (Art. 1a Abs. 4 ZStV);
 - f. Kosten für die Hülle zur Aufbewahrung von Zivilstandsurkunden.
- ³ Auslagen, die in Anwendung des Behinderungsgleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002⁴ entstehen, gehen zulasten des Zivilstandsamtes.

Art. 8

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 2

 2 Gegen die Gebührenverfügung kann Beschwerde bei der übergeordneten Verwaltungseinheit erhoben werden. Die Artikel 89 und 90 ZStV 5 sind anwendbar.

5 SR 211.112.2

SR 151.3

Art. 12 Abs. 3

³ Soweit nicht Bundesstellen betroffen sind, richten sich die Gebühren für das Mahnwesen nach kantonalem Recht.

Art. 13 Gebührenerlass oder -ermässigung und Verzicht auf Auslagenersatz

¹Gebühren und Auslagen werden aus wichtigen Gründen ermässigt oder erlassen, namentlich:

- a. bei Bedürftigkeit der gebührenpflichtigen Person;
- b. wenn die Dienstleistung im öffentlichen Interesse liegt oder einem gemeinnützigen Zweck dient;
- c. für einfache Auskünfte, kleinere Verrichtungen und Briefe von Ombudsstellen.

II

Die Anhänge erhalten die neue Fassung gemäss Beilage.

III

Diese Änderung tritt am ... in Kraft.

Datum

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

² Auslagen, die im Zusammenhang mit einer Dienstleistung oder T\u00e4tigkeit im \u00f6ffentlichen Interesse entstehen, tr\u00e4gt das Zivilstandsamt, wenn sie keiner nach Artikel 2 Absatz 1 geb\u00fchrenpflichtigen Person angelastet werden k\u00f6nnen oder uneinbringlich sind

³ Können die Auslagen für die Nachführung des Personenstandsregisters niemandem angelastet werden, so trägt sie das für die Beurkundung zuständige Zivilstandsamt.

Anhang 1 (Art. 4 Bst. a)

Dienstleistungen der Zivilstandsämter

Die Übertragung der Personenstandsdaten aus dem Familienregister in das Personenstandsregister (Art. 93 Abs. 1-3 ZStV), die Aufnahme einer ausländischen Person in das Personenstandsregister (Art. 15a Abs. 2 ZStV) und die Beurkundung eines Zivilstandsereignisses oder einer Zivilstandstatsache (Art. 28 Abs. 1 ZStV) sind gebührenfrei.

I.	Bekanntgabe von Personenstandsdaten	
	In der Gebühr inbegriffen ist das allfällige Gesuch des Zivilstandsamtes an die Aufsichtsbehörde um Bewilligung der Bekanntgabe	
1.	Ausfertigung von Dokumenten gestützt auf das Personenstandsregister	
1.1	Urkunde, Bestätigung, Bescheinigung oder schriftliche Auskunft betreffend ein Zivilstandsereignis, einen Sachverhalt, den Perso- nenstand oder das Bürgerrecht einer Person, ausgenommen Do- kumente nach Ziffer 1.2 und 1.3	30
1.2	Familienausweis oder Partnerschaftsausweis bei der Erstabgabe oder als Ersatz ohne Beurkundungsvorgang	40
1.3	Ausweis über den registrierten Familienstand	
	 Grundgebühr einschliesslich der Angaben über die Bezugsperson und deren Eltern 	40
	 Zuschlag für jede weitere im Dokument aufgeführte Person 	10
2.	Ausfertigung von Dokumenten gestützt auf die in Papierform geführten Zivilstandsregister	
2.1	Urkunde, Bestätigung, Bescheinigung oder schriftliche Auskunft betreffend ein Zivilstandsereignis, einen Sachverhalt, den Perso- nenstand oder das Bürgerrecht einer Person, ausgenommen Do- kumente nach Ziffer 2.2 und 2.3	30
2.2	Familienschein	
	 Grundgebühr einschliesslich der Angaben über die Bezugsperson und deren Eltern 	40
	 Zuschlag für jede weitere im Dokument aufgeführte Person 	10
2.3	Kopie oder Abschrift einschliesslich Richtigkeitsbescheinigung	

	(Art. 47 Abs. 2 Bst. b ZStV)	
	 eines Blattes im Familienregister, wenn nicht ein Familienschein auszufertigen ist 	50
	 einer Eintragung im Geburtsregister, Todesregister oder Eheregister, wenn nicht eine Geburtsurkunde, Todsur- kunde oder Eheurkunde auszufertigen ist 	40
	- einer Eintragung im Legitimationsregister oder Aner- kennungsregister	30
3.	Andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Bekanntgabe von Personenstandsdaten	
3.1	Nachforschungen in Zivilstandsregistern und Belegen gestützt auf einen Suchauftrag zur Abklärung eines Sachverhaltes, pro halbe Stunde	75
3.2	Mitwirkung bei der Einsichtnahme Interessierter in die in Papier- form geführten Zivilstandsregister, die nicht einer blossen Beauf- sichtigung entspricht (Art. 92b Abs. 4 ZStV), pro halbe Stunde	75
3.3	Kopie oder Abschrift eines archivierten Registerbeleges einschliesslich Richtigkeitsbescheinigung (Art. 47 Abs. 2 Bst. c ZStV)	20
II.	Entgegennahme von Erklärungen	
	In der Gebühr inbegriffen ist die Beratung und Information be- züglich Voraussetzungen und Rechtswirkungen sowie das allfäl- lige Gesuch des Zivilstandsamtes an die zuständige Aufsichtsbe- hörde um Bewilligung der Entgegennahme	
4.	Namensführung	
4.1	Erklärung über die Namensführung nach der Eheschliessung, wenn sie ohne Durchführung des Ehevorbereitungsverfahrens oder erst nach dessen Abschluss abgegeben wird (Art. 12 Abs. 1 ZStV)	75
4.2	Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung der Ehe (Art. 13 Abs. 1 ZStV)	75
4.3.	Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht, wenn sie nicht gleichzeitig mit der Geburtsanmeldung übermittelt oder vor Abschluss des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung bzw. des Vorverfahrens zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft abgegeben wird (Art. 14 Abs. 1 ZStV)	75
5.	Kindesanerkennung	
5.1	Erklärung über die Anerkennung eines Kindes (Art. 11 Abs. 5 ZStV)	75

5,2	Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters (Art. 11 Abs. 4 ZStV)	30
5.	Erklärung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3 ZGB) bei einem mitwirkenden Zivilstandsamt (Art. 69 Abs. 1 ZStV)	75
7.	Erklärung über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 5 Abs. 3 des Partnerschaftsgesetzes vom 18. Juni 2004 ⁶ ; PartG) bei einem mitwirkenden Zivilstandsamt (Art. 75h Abs. 1 ZStV)	75
8.	Erklärung betreffend nicht streitige Angaben über den Personenstand (Art. 41 ZGB; Art. 17 Abs. 1 ZStV), pro halbe Stunde	75
Ш.	Ehe und eingetragene Partnerschaft	
	In der Gebühr inbegriffen ist die Beratung und Information bezüglich Voraussetzungen und Rechtswirkungen	
9.	Vorbereitung der Eheschliessung und Vorverfahren zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft	
9.1	Prüfung des Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 63 Abs. 1 ZStV), Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 65 Abs. 1 ZStV) sowie der Erklärungen über die Namensführung (Art. 12 Abs. 2; Art. 14 Abs. 1 ZStV) und Mitteilung über den Abschluss (Art. 67 Abs. 2 ZStV) des Verfahrens:	
	 wenn beide Erklärungen über die Erfüllung der Voraus- setzungen vom Zivilstandsamt entgegengenommen werden, bei dem das Gesuch eingereicht wird 	100
	 wenn eine der beiden Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen eingereicht wird (Art. 69 Abs. 1 oder 2 ZStV) 	85
	 wenn beide Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen zusammen mit einem schriftlichen Gesuch eingereicht werden (Art. 69 Abs. 2 ZStV) 	70
9.2	Prüfung des Gesuches um Durchführung des Vorverfahrens zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75 <i>b</i> Abs. 1 ZStV), Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen (Art. 5 Abs. 3 PartG; Art. 75 <i>d</i> Abs. 1 ZStV) sowie Entgegennahme der Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (14 Abs. 1 ZStV) und Mitteilung über den Abschluss (Art. 75 <i>f</i> Abs. 2 ZStV) des Verfahrens:	
5	CD 211 221	

SR 211.231

	 wenn beide Erklärungen über die Erfüllung der Voraus- setzungen vom Zivilstandsamt entgegengenommen werden, bei dem das Gesuch eingereicht wird 	100
	 wenn eine der beiden Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen eingereicht wird (Art. 75h Abs. 1 oder 2 ZStV) 	85
	 wenn beide Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen zusammen mit einem schriftlichen Gesuch eingereicht werden (Art. 75h Abs. 2 ZStV) 	70
9.3	Prüfung des Gesuches um Abkürzung der nach Artikel 100 Absatz 2 ZGB vorgesehenen Frist und unverzügliche Durchführung der Trauung (Nottrauung)	75
9.4	Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters (Art. 64 Abs. 2;Art. 75c Abs. 2 ZStV)	30
10.	Ermächtigung zur Eheschliessung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft	
10.1	Trauungsermächtigung (Art. 70 Abs. 3 ZStV)	30
10.2	Ehefähigkeitszeugnis (Art. 75 ZStV)	30
10.3	Ermächtigung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75i Abs. 3 ZStV)	30
11.	Trauung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 70 Abs. 1; Art. 75 <i>i</i> Abs. 1 ZStV)	
	- Grundgebühr	75
	 Zuschlag für die Durchführung gestützt auf die Ermächtigung des Zivilstandsamtes, welches das Vorbereitungsverfahren (Art. 70 Abs. 3 ZStV) bzw. das Vorverfahren (Art. 75i Abs. 3 ZStV) durchgeführt hat 	30
	 Zuschlag für die Durchführung in einer nicht amtlichen Sprache des Zivilstandskreises ohne Beizug einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers 	50
IV.	Bereinigung von beurkundeten Daten	
12	Berichtigung, Ergänzung, Löschung und Neubeurkundung, (Art. 42 Abs. 1 und 43 ZGB; Art. 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 ZStV) in eigener Kompetenz der Zivilstandsbeamtin oder des Zivilstandsbeamten oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde oder des Gerichts, wenn die betroffene Person ein Verschulden trifft, pro halbe Stunde	75
v.	Andere Dienstleistungen	

13.	Dienstreise, wenn eine gebührenpflichtige Dienstleistung zu erbringen ist, pro halbe Stunde	50
14.	Überprüfung der ausländischen Dokumente einer betroffenen Person, wenn der Arbeitsaufwand eine halbe Stunde übersteigt, pro halbe Stunde	75
15.	Beschaffung von Dokumenten aus dem Inland oder Ausland, pro Auftrag	30
16.	Einholung der Übersetzung einer nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefassten Urkunde (Art. 3 Abs. 4 ZStV)	20
17.	Vermittlung, Instruktion und Beauftragung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers	20
18.	Befragung einer Einzelperson oder eines Paares zur Klärung von Tatsachen und Wahrnehmungen, die darauf hindeuten, dass die betroffene Person offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 97a ZGB; Art. 6 Abs. 2 PartG), wenn das Gesuch des betroffenen Paares wegen Rechtsmissbrauchs abgewiesen wird, pro halbe Stunde	75
19.	Übermittlung einer Kopie per Fax, zusätzlich zur Gebühr und den Auslagen für die Ausfertigung und Zustellung des Dokumentes	20
20.	Erstellung einer Kopie oder Abschrift eines Dokumentes auf Verlangen - pro Seite des Dokumentes - Parlaukigung (Art. 18 a. Abs. 2.75tV)	2 20
	- Beglaubigung (Art. 18a Abs. 2 ZStV)	20
21.	Erstellung einer Kopie eines Ausweises zum administrativen Gebrauch (z.B. Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis)	kostenfrei
VI.	Dienstleistungen aufgrund einer Kompetenzdelegation der kantonalen Aufsichtbehörde im Zivilstandswesen	
	Anhang 2 ist anwendbar	

Anhang 2 (Art. 4 Bst. b)

Dienstleistungen der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen

Die Verfügung über die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung sowie Urkunden über den Zivilstand gemäss Artikel 32 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987⁷ über das Internationale Privatrecht (IPRG; Art. 45 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB; Art. 23 Abs. 1–2 ZStV) und die Gutheissung der Beschwerde gegen die Verfügung einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilstandsbeamten (Art. 90 Abs. 1 ZStV) sind gebührenfrei.

I. Behandlung von Gesuchen 1. Bewilligung der Eheschliessung ausländischer Staatsangehöriger, wenn keine der beiden betroffenen Personen ihren Wohnsitz 200 in der Schweiz hat (Art. 43 Abs. 2 IPRG) die Ehe nach dem Voraussetzungen des Heimatrechts 200 eines der Brautleute geschlossen werden soll (Art. 44 Abs. 2 IPRG) 2. Entscheid betreffend die Berichtigung, Löschung und Neubeur-75 kundung von Daten, wenn die betroffene Person ein Verschulden trifft (Art. 43 ZGB; Art. 29 ZStV), pro halbe Stunde 3. Bewilligung zur Entgegennahme der Erklärung betreffend nicht 75 streitige Angaben über den Personenstand in Anwendung von Artikel 41 ZGB, pro halbe Stunde 4. Auskunft über Angaben betreffend die leiblichen Eltern (Art. 75 268c ZGB), pro halbe Stunde II. Andere Dienstleistungen 1000 5. Abweisung einer Beschwerde gegen die Verfügung einer Zivilstandsbeamtin oder eines Zivilsandsbeamten, höchstens 6. Erstellung eines Rechtsgutachtens oder Erteilung einer Rechts-75 auskunft, pro halbe Stunde III. Dienstleistungen in Vertretung des Zivilstandsamtes Anhang 1 ist anwendbar

7 SR **291**

Anhang 3 (Art. 4 Bst. c)

Dienstleistungen der schweizerischen Vertretungen im Ausland

		Fr.
I.	Aktenaustausch zwischen der Schweiz und dem Ausland	
1	Ausländische Zivilstandsdokumente	
1.1	Übermittlung ausländischer Zivilstandsdokumente in die Schweiz	
	Für die Übersetzung und Beglaubigung von Entscheidungen und Dokumenten über den Zivilstand, die von Amtes wegen für die Beurkundung im Personenstandsregister zu übermitteln sind, wird keine Gebühr erhoben, sofern diese Arbeit vom Personal der schweizerischen Vertretung ausgeführt werden kann. Die aus der Mitwirkung von Drittpersonen entstehenden Kosten werden als Auslagen belastet.	
1.2	Massnahme für die Beschaffung von Dokumenten, wenn eine einfache Bestellung bei der ausländischen Behörde nicht genügt, pro halbe Stunde	75
2	Schweizerische Zivilstandsdokumente	
2.1	Beschaffung von Zivilstandsdokumenten aus der Schweiz	
	Für die Bestellung wird keine Gebühr erhoben	
II.	Entgegennahme von Erklärungen	
	In der Gebühr inbegriffen ist die Beratung und Information be-	
	züglich Voraussetzungen und Rechtswirkungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a ZStV)	
3.	züglich Voraussetzungen und Rechtswirkungen (Art. 5 Abs. 1 Bst.	
3. 3.1.	züglich Voraussetzungen und Rechtswirkungen (Årt. 5 Abs. 1 Bst. a ZStV)	75
	züglich Voraussetzungen und Rechtswirkungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a ZStV) Namenserklärungen Erklärung über die Namensführung nach der Trauung, sofern sie unabhängig vom Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 63 Abs. 2 ZStV) oder der Erklärungen über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 69	75 75
3.1.	züglich Voraussetzungen und Rechtswirkungen (Art. 5 Abs. 1 Bst. a ZStV) Namenserklärungen Erklärung über die Namensführung nach der Trauung, sofern sie unabhängig vom Gesuch um Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 63 Abs. 2 ZStV) oder der Erklärungen über die Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 69 Abs. 2 ZStV) entgegengenommen wird Erklärung über die Namensführung nach gerichtlicher Auflösung	

ZStV)

III. Vorbereitung der Eheschliessung und Vorverfahren zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft

- 5. In der Schweiz vorgesehene Eheschliessung oder Begründung der eingetragenen Partnerschaft
- 5.1 Entgegennahme des von den Brautleuten einzeln oder gemeinsam eingereichten Gesuches um Vorbereitung der Eheschliessung (Art. 63 Abs. 2 ZStV) und Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Eheschliessung (Art. 98 Abs. 3 ZGB; Art. 69 Abs. 2 ZStV) sowie Entgegennahme der Erklärung betreffend die Namensführung nach der Trauung (Art. 12 Abs. 2 ZStV) oder die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Art. 14 Abs. 2 ZStV)
- 5.2 Entgegennahme des von den Partnerinnen oder Partnern einzeln oder gemeinsam eingereichten Gesuches um Vorbereitung zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 75b Abs. 2 ZStV) und Entgegennahme der Erklärungen über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Begründung der eingetragenen Partnerschaft (Art. 5 Abs. 3 PartG; Art. 75h Abs. 2 ZStV) sowie die Erklärung über die Unterstellung des Namens unter das Heimatrecht (Art. 14 Abs. 2 ZStV)
- 5.3 Übersetzung und Beglaubigung ausländischer Dokumente sowie Bescheinigung der Richtigkeit von durch Drittpersonen vorgenommenen Übersetzungen, die im Rahmen der Vorbereitung der Eheschliessung oder zur Durchführung des Vorverfahrens zur Begründung der eingetragenen Partnerschaft vorgelegt werden müssen, pro halbe Stunde
- 6. Im Ausland vorgesehene Eheschliessung
- 6.1 Bestellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, wenn gleichzeitig Dienstleistungen gemäss Ziffer 5.1 notwendig sind

IV. Andere Dienstleistungen

- 7. Gutachten, Rechtauskunft oder Bericht auf Verlangen eines Zivilstandsamtes, einer kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen oder des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen, einschliesslich Beschaffung von Unterlagen und Ermittlungen zur Klärung eines Sachverhaltes (Art. 5 Abs. 1 Bst. h ZStV), pro halbe Stunde
- Befragung einer Einzelperson oder eines Paares auf Verlangen eines Zivilstandsamtes oder einer kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen zur Klärung von Tatsachen und Wahrneh-

75

Fr.

75

75

, 0

75

75

Fr.

mungen, die darauf hindeuten, dass die betroffene Person offensichtlich keine Lebensgemeinschaft begründen, sondern die Bestimmungen über Zulassung und Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern umgehen will (Art. 97a ZGB; Art. 6 Abs. 2 PartG) einschliesslich Erstellung des Berichtes, wenn die zuständige Behörde das Gesuch des betroffenen Paares wegen Rechtsmissbrauchs abweist, pro halbe Stunde

9. Weiterleitung des Gesuches um Auskunft über Angaben betreffend die leiblichen Eltern (Art. 268c ZGB) sowie Mitwirkung bei den nötigen Abklärungen, pro halbe Stunde

Anhang 4 (Art. 4 Bst. d)

Dienstleistungen des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen

		Fr.
I.	Dokumentenübermittlung	
1.	Schweizerische Zivilstandsdokumente	
1.1	Bestellung und Weiterleitung von Zivilstandsurkunden, Ent- scheidungen und Dokumenten, pro Zivilstandsamt oder andere Behörde	30
1.2	Einholung von Beglaubigungen bei ausländischen Vertretungen in der Schweiz, bei kantonalen Kanzleien und bei der Bundeskanzlei, pro Beglaubigungsstelle	30
2.	Ausländische Zivilstandsdokumente	
2.1	Bestellung und Weiterleitung von Zivilstandsurkunden, Ent- scheidungen und Dokumenten pro schweizerischer Vertretung im Ausland, pro Dossier	50
2.2	Einholung und Weiterleitung von Übersetzungen, Beglaubigungen und/oder Echtheitsüberprüfungen sowie Vermittlung von Gutachten, bereits vorliegender Dokumente, pro schweizerischer Vertretung im Ausland, pro Dossier	50
II.	Andere Dienstleistungen	
3.	Eintragung von Spenderdaten, pro Geburt oder errechnetem Geburtstermin, von der behandelnden Ärztin oder dem behan- delnden Arzt zu entrichten	100
4.	Behandlung von Auskunftsgesuchen	
4.1	Auskunft über die Personalien des Samenspenders gemäss Arti- kel 27 des Fortpflanzungsmedizingesetzes vom 18. Dezember 1998 ⁸ , pro halbe Stunde	75
4.2	Auskunft über die Personalien der leiblichen Eltern gemäss Art. 268c ZGB, pro halbe Stunde	75
5.	Erstellen von Fotokopien	
8	SR 810.11	